

ten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/113

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.43 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/113. Weltprogramm für Menschenrechtsbildung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/181 vom 22. Dezember 2003, in der sie beschloss, während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung anlässlich des Menschenrechtstags am 10. Dezember 2004 der Prüfung der Erfolge im Rahmen der Dekade eine Plenarsitzung zu widmen und mögliche künftige Tätigkeiten zur Verstärkung der Menschenrechtsbildung zu erörtern,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/71 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004¹⁵¹, in der die Kommission der Generalversammlung empfahl, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung ein Weltprogramm für Menschenrechtsbildung zu verkünden, das am 1. Januar 2005 beginnen soll,

bekräftigend, dass es weiterer Maßnahmen auf internationaler Ebene bedarf, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵² enthaltenen und insbesondere den allgemeinen Zugang zu einer Grundbildung für alle, bis zum Jahr 2015 zu erreichen,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtsbildung ein langfristiger und lebenslanger Prozess ist, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln

und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtsbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bildet und einen bedeutsamen Beitrag zur Förderung der Gleichheit, zur Verhütung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen und zur Stärkung partizipativer und demokratischer Prozesse leistet, mit dem Ziel, Gesellschaften entstehen zu lassen, in denen alle Menschen geschätzt und geachtet werden, ohne jede Diskriminierung oder Unterscheidung, sei es auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status,

1. *nimmt Kenntnis* von den in dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Erfolge und Misserfolge im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 und über die künftigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen in diesem Bereich¹⁵³ zum Ausdruck gebrachten Auffassungen betreffend die Notwendigkeit, über die Dekade hinaus globale Rahmenbedingungen für die Menschenrechtsbildung zu bieten, um sicherzustellen, dass die Menschenrechtsbildung eine Vorrangstellung auf der internationalen Tagesordnung einnimmt;

2. *verkündet* das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung, das als Programm mit aufeinander folgenden Phasen strukturiert ist und am 1. Januar 2005 beginnen soll, um so die Verwirklichung der Programme für Menschenrechtsbildung in allen Sektoren weiter voranzubringen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem in der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵⁴ enthaltenen Entwurf eines Aktionsplans für die erste Phase (2005-2007) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam ausgearbeitet haben, und bittet die Staaten, dem Amt des Hohen Kommissars ihre diesbezüglichen Stellungnahmen zu übermitteln, damit der Aktionsplan so bald wie möglich verabschiedet werden kann.

RESOLUTION 59/137

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 10. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.45 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Armenien, Äthiopien, Belgien, Burkina Faso, Burundi, China, Dänemark, Eritrea, Ghana, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kuba, Luxemburg, Malawi, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Ruanda, Rumänien, Sambia, Schweden, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁵¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵² Siehe Resolution 55/2.

¹⁵³ E/CN.4/2004/93.

¹⁵⁴ A/59/525.